

Thomas Würtenberger

Studium der Psychotherapie – auch an Hochschulen für Angewandte Wissenschaften?

Übersicht*

I. Verbot der Psychotherapeutenausbildung an Hochschulen für Angewandte Wissenschaften durch § 9 Abs. 1 Psychotherapeutengesetz – PsychThG

- 1. Zugang zum Psychotherapiestudium*
- 2. Zielsetzungen der reformierten Psychotherapeutenausbildung*

II. Zum Schutz der Lehrfreiheit von Hochschulen für Angewandte Wissenschaften

- 1. Zum Eingriff in die Lehrfreiheit*
- 2. Zur Verfassungswidrigkeit der Prämissen des Psychotherapeutengesetzes*

a) Lenkung und Begrenzung der Ausbildungskapazität

b) Zur Fähigkeit der Hochschulen für Angewandte Wissenschaften zur Organisation der Ausbildung von Psychotherapeuten

3. Keine Rechtfertigungsmöglichkeit des Ausschlusses der Hochschulen für Angewandte Wissenschaften aus der Psychotherapeutenausbildung

a) Zu den Grundrechten Dritter als verfassungsimmanente Schranke des Art. 5 Abs. 3 S. 1 GG

aa) Schutz der Studierenden

bb) Schutz der Gesundheit der psychotherapeutisch zu behandelnden Personen

b) Ausschluss der Psychotherapeutenausbildung an Hochschulen für Angewandte Wissenschaften verfassungswidrig

aa) Verkenntung des Profils der Hochschulen für Angewandte Wissenschaften

bb) Psychotherapeutenausbildung auch ohne Grundlagenforschung

c) Insbesondere zur Gleichwertigkeit des Psychotherapie-Bachelors an einer Hochschule für Angewandte Wissenschaften mit einem entsprechenden universitären Bachelor

III. Ergebnis

Nach dem „*Artikelgesetz zur Reform der Psychotherapeutenausbildung vom 15.11.2019*“¹ findet die Psychotherapeutenausbildung mit einem dreijährigen Bachelor- und zweijährigen Master-Studium nur an Universitäten statt.

Der zuvor mögliche Ausbildungsweg unter Beteiligung der Hochschulen für Angewandte Wissenschaften² wurde verschlossen. Der folgende Beitrag befasst sich mit der Frage: Ist dieser vollständige Ausschluss der Hochschulen für Angewandte Wissenschaften von der Psychotherapeutenausbildung mit ihrer von Art. 5 Abs. 3 S. 1 GG geschützten Lehrfreiheit vereinbar?

I. Verbot der Psychotherapeutenausbildung an Hochschulen für Angewandte Wissenschaften durch § 9 Abs. 1 Psychotherapeutengesetz – PsychThG

Die Psychotherapie befasst sich mit der Behandlung von psychischen Erkrankungen mit interaktiven psychologischen Mitteln. Im Psychologie-Studium, dessen besondere Spezialisierung sich der Ausbildung zum Psychotherapeuten widmet, werden Methoden und Praxis der Verfahren psychologischer Krankenbehandlung vermittelt.

1. Zugang zum Psychotherapiestudium

Nach § 9 Abs. 1 PsychThG ist für Studierende, die nach dem 1. 9. 2020 eine Psychotherapeutenausbildung absolvieren wollen, nur das Studium an einer Universität oder an einer vergleichbaren Hochschule möglich. Als vergleichbar wird eine Hochschule erachtet, der das *Promotionsrecht* verliehen ist.³ Soweit Hochschulen für Angewandte Wissenschaften kein Promotionsrecht haben, was in der Regel der Fall ist, sind sie nicht berechtigt, ein Studium der Psychotherapie anzubieten.

Damit ist ein universitäres Studium Voraussetzung für die Erteilung der für die Berufsaufnahme erforderlichen Approbation (§ 2 Abs. 1 Nr. 1 in Verbindung mit § 1 Abs. 1 S. 1 PsychThG). Das Psychotherapiestudium erfolgt in einem Bachelorstudiengang, der polyvalent ausgestaltet sein kann, sowie in einem darauf aufbauenden Masterstudiengang (§ 9 Abs. 3 S. 1 PsychThG). Die Studiengänge müssen nach dem Hochschulrecht der Länder akkreditiert sein (§ 9 Abs. 4 S. 1 PsychThG).

* Die Ausführungen beruhen zum Teil auf einem Rechtsgutachten.

1 BGBl 2019 I, S. 1604.

2 §§ 5, 6 Psychotherapeutengesetz vom 16. 6. 1998, BGBl. I, S. 1311

3 Hierzu *Sandberger*, Abschlüsse, Promotion, Habilitation, in Haug (Hg.), *Das Hochschulrecht in Baden-Württemberg*, 3. Aufl. 2020, Teil 3, Rn. 728 f.

Diese Anforderungen an eine universitäre Psychotherapeutenausbildung haben zur Folge, dass Hochschulen für Angewandte Wissenschaften ab dem Studienbeginn zum 1. 9. 2020 nicht mehr an einem Studium, das zur Approbation in Psychotherapie führt, beteiligt sein können. Dieses Verbot einer Psychotherapeutenausbildung an Hochschulen für Angewandte Wissenschaften wird mit den Zielsetzungen der Ausbildung nach dem neuen Psychotherapeutengesetz begründet:

2. Zielsetzungen der reformierten Psychotherapeutenausbildung

Die Zielsetzungen der reformierten Psychotherapieausbildung sind in der Gesetzesbegründung aufgelistet. Zu den wichtigsten Reformanliegen gehören:⁴

- eine qualifizierte, patientenorientierte, bedarfsgerechte und flächendeckende psychotherapeutische Versorgung auf dem „*aktuellen Stand wissenschaftlicher Erkenntnisse*“ (S. 1, 70, 74)
- Berücksichtigung der veränderten Strukturen in der Hochschulausbildung (S. 78, 92)
- wissenschaftliches Masterstudium an einer Universität als Voraussetzung für die Approbation
- universitäre Ausbildung, um „*wissenschaftliche Qualifikation auf höchstem wissenschaftlichen Niveau zu ermöglichen*“ (S. 52)
- Gleichstellung des psychotherapeutischen Heilberufs mit dem medizinischen oder pharmazeutischen Heilberuf (S. 52)
- Fähigkeit zur Weiterentwicklung des Berufs und Berufsfeldes (S. 52)
- „*Ausweitung der Studienkapazitäten und eine Einbindung der Fachhochschulen zur Sicherung des Fachkräftebedarfs ... nicht erforderlich*“ (S. 53)

Bei den folgenden Überlegungen zum Schutz der Lehrfreiheit geht es in der Sache um die Frage, ob der Gesetzgeber das Profil der Hochschulen für Angewandte Wissenschaften zutreffend gewürdigt hat und ob sie, ebenso wie Universitäten, eine Psychotherapeutenaus-

bildung anbieten können, die den Zielsetzungen des Psychotherapeutengesetzes entspricht.

II. Zum Schutz der Lehrfreiheit von Hochschulen für Angewandte Wissenschaften

Der Schutzbereich der durch Art. 5 Abs. 1 S. 1 GG geschützten Lehrfreiheit umfasst auch die Lehre an den Hochschulen für Angewandte Wissenschaften.⁵ Die verfassungsrechtlich geschützte Lehrfreiheit der Hochschulen für Angewandte Wissenschaften umfasst das Recht, wie noch zu begründen ist, einen Studiengang der Psychotherapie anzubieten. Auf diesen Schutz können sich nicht nur die öffentlichen Hochschulen für Angewandte Wissenschaften, sondern auch diese Hochschulen in privater Trägerschaft und deren Trägergesellschaften berufen.⁶ Art. 5 Abs. 3 GG schützt mit der Privathochschulfreiheit nicht nur die einzelne Hochschule, sondern ergänzend auch die wissenschaftsaffine und an besonderen Lehrkonzepten orientierte Gründungs- und Betätigungsfreiheit ihrer Trägergesellschaften.

1. Zum Eingriff in die Lehrfreiheit

In diesen Bereich grundrechtlich geschützter Lehrfreiheit greift § 9 Abs. 1 PsychThG ein. Er verhindert mit seinem Universitätsvorbehalt, dass Hochschulen für Angewandte Wissenschaften in der Lage sind, Studiengänge für die Ausbildung von Psychotherapeuten anzubieten. Dies ist ein *schwerer und tiefer Eingriff in die Lehrfreiheit* der Hochschulen für Angewandte Wissenschaften. Der Gesetzgeber unterbindet die Einrichtung entsprechender Bachelor- und Masterstudiengänge. Er verdrängt die Hochschulen für Angewandte Wissenschaften aus einer Psychotherapeutenausbildung, an der sie bis zum Inkrafttreten des Psychotherapeutengesetzes erfolgreich beteiligt waren.

2. Zur Verfassungswidrigkeit der Prämissen des Psychotherapeutengesetzes

Bevor die Verfassungsmäßigkeit dieser Regelung näher erörtert wird, seien die Beratungen im Gesetzgebungs-

4 BT-Drs. 19/9770, S. 1 ff.

5 BVerfGE 126, 1 Rn. 40 ff.; *Hufen*, Staatsrecht II – Grundrechte, 7. Aufl. 2018, § 34 Rn. 595.

6 *Heidtmann*, Grundlagen der Privathochschulfreiheit, 1980, S. 285 ff.; *Steinkemper*, Verfassungsrechtliche Stellung der Privathochschule und ihre staatliche Förderung, 2002, S. 110; BeckOK GG/*Kempen*, 50. Ed. 15.2.2022, GG Art. 5 Rn. 185; *Fehling*, in: Bonner Kommentar, 2004, Art. 5 Abs. 3 GG Rn. 129; Von Münch/Kunig/*Wendt*, 7. Aufl. 2021, GG Art. 5 Rn. 164; *Mager*, Freiheit von Forschung und Lehre, in: Inensee/Kirchhof (Hg.), Handbuch

des Staatsrechts, 3. Aufl., Bd. VII, 2009, § 166 Rn. 16; *Kempen*, Grundfragen des institutionellen Hochschulrechts, in: Hartmer/Detmer (Hg.), Hochschulrecht, 4. Aufl. 2022, 1. Kap. Rn. 20, 21 mit Nachw.; v. Mangoldt/Klein/Starck/Starck/*Paulus*, 7. Aufl. 2018, GG Art. 5 Rn. 488; *Dreier/Britz*, 3. Aufl. 2013, GG Art. 5 Abs. 3 (Wissenschaft) Rn. 24; *Württembergberger*, Privathochschulfreiheit – auch bei der Organisation der Leitungsebene?, OdW 2019, 15, 16 f.; *Trute*, Die Forschung zwischen grundrechtlicher Freiheit und staatlicher Institutionalisierung, 1994, S. 120.

verfahren aufgegriffen. Im Referentenentwurf und sodann in der Gesetzesbegründung wurden Gründe für eine allein universitäre Psychotherapeutenausbildung angeführt, denen die Verfassungswidrigkeit auf die Stirne geschrieben war. Über diese zu berichten, besteht Anlass. Denn sie zeigen, dass die Gesetzesnovellierung mit nicht verfassungskonformen Zielsetzungen vorbereitet wurde.

a) Lenkung und Begrenzung der Ausbildungskapazität

Der Referentenentwurf vom 3. 1. 2019⁷ legt offen, dass die *universitäre Ausbildung von Psychotherapeuten auch daher eingeführt wurde, um den Zugang zum Beruf des Psychotherapeuten zu begrenzen:*

„Weiterhin dient die Ansiedlung des Studiums der Psychotherapie an Universitäten aber auch der kapazitären Beschränkung von Ausbildungsplätzen. Schon heute streben die Studierenden im Bereich der Psychologie in hoher Zahl einen Abschluss des Studiums mit dem akademischen Grad des Masters an. Der Anteil derjenigen, die danach eine Tätigkeit in der klinischen Psychologie oder eine Ausbildung zum Beruf des Psychologischen Psychotherapeuten oder des Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten anstreben, liegt nach Aussagen der Deutschen Gesellschaft für Psychologie bei etwa 70 Prozent. Den schriftlichen Teil der staatlichen Prüfung nach dem PsychThG 1998 haben nach den statistischen Erhebungen des Instituts für medizinische und pharmazeutische Prüfungsfragen (IMPP) im Jahr 2014 etwa 2300 und im Jahr 2016 bereits 2700 Personen abgelegt. Damit setzt sich der langjährige Prozess unbegrenzt steigender Ausbildungszahlen weiter fort. Umgekehrt geht mit den steigenden Absolventenzahlen aber kein unbegrenzt steigender Bedarf an Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten einher. Derzeitige Berechnungen zeigen vielmehr, dass eine Zahl von etwa 2300 bis 2500 Personen, die jährlich die Ausbildung und in Zukunft das Studium abschließen, mehr als ausreichen wird, um gemeinsam mit den psychotherapeutisch tätigen Ärztinnen und Ärzten die psychotherapeutische Versorgung dauerhaft zu si-

chern. Schon heute gibt es kapazitäre Überhänge bei der Verteilung von Kassensitzen“ (S. 58).

Diese in der Gesetzesbegründung ebenfalls offen gelegte Orientierung der Ausbildungskapazitäten an einer (bereits damals fehlerhaften) Schätzung des Bedarfs und an der Zahl von Kassensitzen und damit verbunden der Ausschluss der Hochschulen für Angewandte Wissenschaften von der Psychotherapeutenausbildung⁸ ist eine *verfassungswidrige Zielsetzung* des neuen Psychotherapeutengesetzes. In einem freiheitlichen Staat, der mit Art. 12 Abs. 1 GG die Berufsfreiheit vor staatlichen Eingriffen schützt, ist eine *Berufslenkung durch gezielte Verknappung und Kontingentierung* der Ausbildungsplätze durch eine Regelung der Pflicht der Ausbildung an Universitäten verfassungswidrig. Nach der Rechtsprechung des BVerfG zu Art. 12 Abs. 1 GG gehören zur rechtlichen Ordnung der beruflichen Betätigung auch Vorschriften über die Ausbildung und den Zugang zu einem Beruf. Aus dieser engen Verknüpfung folgt, dass Beschränkungen bei der Zulassung zur Ausbildung nicht einer am gesellschaftlichen Bedarf orientierten Berufslenkung dienen dürfen.⁹ Es überrascht, dass derartige Grenzen gesetzgeberischer Gestaltungsfreiheit bei den Beratungen des neuen Psychotherapeutengesetzes übersehen werden konnten.¹⁰

Der Hinweis im Referentenentwurf, es gäbe kapazitäre Überhänge bei der Verteilung von Kassensitzen, ist deplatziert. Das Ministerium verhält sich hier nicht bzw. äußerst einseitig zum gesellschaftlichen Bedarf an Psychotherapeuten und zu den heftigen Auseinandersetzungen um die dringend nötige Erhöhung von Kassensitzen.¹¹ Bei dem derzeitigen Mangel an Kassensitz-Psychotherapeuten mit monatelangen Wartezeiten auf Beratungsmöglichkeiten ist es nicht nachvollziehbar, die Planung der Ausbildungskapazität an einer Festschreibung der Zahl an Kassensitzen zu orientieren und damit das Ausbildungspotential der Hochschulen für Angewandte Wissenschaften zu negieren. Davon abgesehen fordert der Gesundheitsschutz der Bevölkerung keine Psychotherapeuten, die wissenschaftlich zu forschen in der Lage sind, wie die Gesetzesbegründung verlangt.¹²

7 https://www.bundesgesundheitsministerium.de/fileadmin/Dateien/3_Downloads/Gesetze_und_Verordnungen/GuV/P/PsychThG-RefE.pdf (letzter Zugriff am 10.03.2023).

8 BT-Drs. 19/9770, S. 53; Linden, Das neue Psychotherapeutengesetz: Gewinner und Verlierer, in: Psychotherapeut, 2021, S. 42, 45: „Verabschiedet wurde ein Zugangs- und Mengenbegrenzungsgesetz“.

9 BVerfG NJW 1972, 1561, 1564 mit Verweis auf BVerwG JZ 1963, 675.

10 Inwieweit der Staat die Berufschancen der Ausbildungswilligen

zu berücksichtigen berechtigt ist (Zippelius/Würtenberger, Deutsches Staatsrecht, 33. Aufl. 2018, § 37 Rn. 43), muss nicht weiter geprüft werden. Es ist jedenfalls verfassungswidrig, die Zahl der Studierenden an den Kassenarztsitzen zu orientieren und damit den gesellschaftlichen Bedarf einseitig limitierend festzulegen.

11 Vgl. etwa die Pressemitteilung der Bundespsychotherapeutenkammer <https://www.bptk.de/bptk-auswertung-monatelangewartezeiten-bei-psychotherapeutinnen/> (letzter Zugriff am 10.03.2023).

12 BT-Drs. 19/9770, S. 52.

Gefordert sind Therapeuten, worauf zurückzukommen ist, die die wissenschaftlich fundierten Therapieangebote anzuwenden in der Lage sind.

b) Zur Fähigkeit der Hochschulen für Angewandte Wissenschaften zur Organisation der Ausbildung von Psychotherapeuten

Außerdem soll nach Ansicht des Referentenentwurfs sowie der Gesetzesbegründung¹³ gegen ein Studium der Psychotherapie an Hochschulen für Angewandte Wissenschaften sprechen, dass sie nicht fähig seien, die neuen gesetzlich geregelten Anforderungen an ein Psychotherapeutenstudium umsetzen zu können:

„Die Entscheidung, das Studium an Universitäten oder ihnen gleichgestellten Hochschulen anzusiedeln, beruht neben den qualitativen Erwägungen auch auf Überlegungen zur Machbarkeit. Die an den Universitäten und ihnen gleichgestellten Hochschulen angesiedelten psychologischen Fakultäten werden am schnellsten in der Lage sein, das in diesem Gesetz und der Approbationsordnung für Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten geregelte Studium der Psychotherapie anzubieten. Sie verfügen bereits heute über Strukturen, die für die Umsetzung des Ausbildungsziels benötigt werden. So sind an den universitären psychologischen Instituten Hochschulambulanzen angesiedelt, die bei den berufspraktischen Einsätzen mitwirken können“ (S. 57 des Referentenentwurfs).

Ein derartiges Machbarkeitsargument kann bei der Bestimmung der immanenten Schranken des Art. 5 Abs. 3 S. 1 GG durchaus zu berücksichtigen sein. Vorliegend kann es jedoch keine Rolle spielen. Es verkennt, dass Hochschulen für Angewandte Wissenschaften sich in gleicher Weise wie Universitäten auf eine neu geregelte Psychotherapeutenausbildung einstellen können. Davon abgesehen gab und gibt es im Bereich der Psychotherapeutenausbildung Hochschulen für Angewandte Wissenschaften, die umgehend in der Lage gewesen wären, die neuen Vorgaben des Psychotherapeu-

tengesetzes umzusetzen. Genannt sei nur die SRH Hochschule Heidelberg, die Teilbereiche der Psychotherapeutenausbildung mit einem eigens eingerichteten Forschungs- und Ausbildungsinstitut über viele Jahre hinweg erfolgreich angeboten hat.¹⁴ Insofern geht der Referentenentwurf zum neuen Psychotherapeutengesetz ganz offensichtlich von Annahmen aus, die nicht der Realität entsprechen. Dieses Ermittlungsdefizit des Gesetzgebers kann zur Verfassungswidrigkeit des neuen Psychotherapeutengesetzes führen, wenn zu überprüfen ist, ob sich die Grundlagen gesetzgeberischer Entscheidungen auf Fakten und Daten stützen lassen, die zutreffend ermittelt worden sind.¹⁵

3. Keine Rechtfertigungsmöglichkeit des Ausschlusses der Hochschulen für Angewandte Wissenschaften aus der Psychotherapeutenausbildung

Eingriffe in die durch Art. 5 Abs. 3 S. 1 GG ohne einen Gesetzesvorbehalt geschützte Hochschulfreiheit der Hochschulen für Angewandte Wissenschaften müssen durch Gesetz, wie vorliegend durch das Psychotherapeutengesetz, erfolgen. Diese gesetzlichen Eingriffsmöglichkeiten sind begrenzt. Eingriffe in den Schutzbereich des Art. 5 Abs. 3 S. 1 GG sind lediglich insoweit gestattet, als sie die *verfassungsimmanenten Schranken* des Art. 5 Abs. 3 S. 1 GG konkretisieren. Dies bedeutet: In die Lehrfreiheit der Hochschulen für Angewandte Wissenschaften kann vom Gesetzgeber nur mit Rücksicht auf kollidierendes Verfassungsrecht eingegriffen werden. Zum kollidierenden Verfassungsrecht zählen entweder *Grundrechte Dritter* oder andere *mit Verfassungsrang ausgestattete Rechtswerte*.¹⁶ Bestehen also verfassungsimmanente Schranken ihrer Lehrfreiheit, die es rechtfertigen, dass Hochschulen für Angewandte Wissenschaften von der Psychotherapeutenausbildung ausgeschlossen werden können?

a) Zu den Grundrechten Dritter als verfassungsimmanente Schranke des Art. 5 Abs. 3 S. 1 GG

Zu den Grundrechten Dritter, die mit der durch Art. 5 Abs. 3 S. 1 GG geschützten Lehrfreiheit kollidieren

13 BT-Drs. 19/9770, S. 52 f.

14 Die postgraduale Psychotherapeutenausbildung gehört zur Agenda der „Heidelberger Akademie für Psychotherapie“, einem staatlich anerkannten Ausbildungsinstitut für Verhaltenstherapie für Kinder und Jugendliche (<https://www.srh-hochschule-heidelberg.de/hochschule/institute/heidelberger-akademie-fuer-psychotherapie/> letzter Zugriff am 10.3.2023). Diese „Heidelberger Akademie für Psychotherapie“, errichtet als gemeinnützige Stiftung mit Sitz in Heidelberg, ist ein Ausbildungsinstitut, das in die Organisation der SRH Hochschule Heidelberg integriert ist.

Dieses Institut ist nach seinem Selbstverständnis ein methodenübergreifendes, integratives Ausbildungsinstitut mit einem verhaltenstherapeutischen Schwerpunkt. An ihm sind weit über 80 approbierte Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten ausgebildet worden, 50 Auszubildende waren zu Ende 2020 dort immatrikuliert.

15 BVerfGE 106, 62, 144, 150; Zippelius/Würtenberger, Deutsches Staatsrecht, 33. Aufl. 2018, § 48 Rn. 43

16 BVerfG NVwZ 2010, 1285 Rn. 54 f. mit zahlreichen Rückverweisen; Würtenberger, OdW 2019, 15, 17 f.

und diese einschränken können, gehören der den Studierenden durch Art. 12 Abs. 1 GG gewährleistete Grundrechtsschutz sowie der von Art. 2 Abs. 2 S. 1 GG geforderte Gesundheitsschutz der künftig zu behandelnden Patienten.

aa) Schutz der Studierenden?

Blicken wir zunächst auf den durch Art. 12 Abs. 1 GG verbürgten *Grundrechtsschutz der Studierenden*. Ihre von Art. 12 Abs. 1 GG geschützte freie Wahl von Ausbildung und Ausbildungsstätte schützt ihr Recht auf eine Ausbildung, deren erfolgreicher Abschluss zur Aufnahme des gewählten Berufes befähigt.¹⁷ Zur Realisierung dieser Ausbildungsfreiheit haben die Hochschulen für Angewandte Wissenschaften den Studierenden eine „*anwendungsbezogene Lehre und Weiterbildung*“ zu bieten, „*die zu selbstständiger Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden ... in der Berufspraxis*“ befähigt.¹⁸

Das neue Psychotherapeutengesetz dient zwar auch dem Schutz der Studierenden. Denn es bezweckt unter anderem eine Verkürzung der Ausbildungszeit und einen früheren Berufseinstieg. Dies spielt in vorliegendem Zusammenhang aber keine Rolle. Denn derartige Regelungen hätte man auch im Rahmen der vormaligen Ausbildung der Psychotherapeuten treffen können. Sie sind nicht der Grund dafür, dass die Psychotherapeutenausbildung nur noch an Universitäten erfolgen darf.

Davon abgesehen fordert der Schutz der Studierenden, dass das von ihnen gewählte Studium den Standards der Ausbildung entspricht, die eine erfolgreiche berufliche Tätigkeit gestatten und dem Vertrauen gerecht wird, das Personen mit entsprechender Ausbildung entgegengebracht wird. Auf diese Leistungsfähigkeit der Hochschulen für Angewandte Wissenschaften ist weiter unten ausführlich einzugehen.

bb) Schutz der Gesundheit der psychotherapeutisch zu behandelnden Patienten

Das Recht auf Gesundheit (Art. 2 Abs. 2 S. 1 GG) gehört zu den verfassungsimmanenten Schranken des Art. 5 Abs. 3 S. 1 GG. Es verbietet eine Forschung, die zu gesundheitlichen Schäden führen kann, und gebietet, dass die psychotherapeutische Ausbildung in effektiver Weise dem Gesundheitsschutz dient. Der Schutz der Gesundheit fordert ganz allgemein, dass die Zulassung zu Arzt- oder therapeutischen Berufen nur nach einem

entsprechenden, erfolgreich absolvierten Studium erfolgt. In dieser Hinsicht ist gegen die Regelung der Approbation nach dem neuen Psychotherapeutengesetz im Prinzip nichts zu erinnern.

Gleichwohl steht folgender vom neuen Psychotherapeutengesetz verfolgter Grundsatz nicht im Einklang mit den Vorgaben des Grundgesetzes: Das neue Psychotherapeutengesetz lässt nur eine *universitäre psychotherapeutische Ausbildung* zu, um das Ziel zu erreichen, den verfassungsrechtlich gebotenen Gesundheitsschutz psychisch Erkrankter zu gewährleisten und auch, soweit möglich, zu verbessern. Die Begründung, dass diese Grundsatzentscheidung einen Ausschluss der Hochschulen für Angewandte Wissenschaften aus der Psychotherapeutenausbildung fordere, hält einer am Maßstab des Grundgesetzes orientierten Kritik nicht Stand:

b) Ausschluss der Psychotherapeutenausbildung an Hochschulen für Angewandte Wissenschaften verfassungswidrig

Der Ausschluss der Psychotherapeutenausbildung an Hochschulen für Angewandte Wissenschaften wäre verfassungsrechtlich statthaft, wenn nach einer belastbaren *Prognose des Gesetzgebers* die Psychotherapeutenausbildung an Hochschulen für Angewandte Wissenschaften mit *Gefährdungen der Gesundheit der nach solcher Ausbildung behandelten Patienten verbunden* wären, die es rechtfertigen, die Fortführung dieser Ausbildung zu untersagen. Dies aber ist nicht der Fall:

Blicken wir nochmals auf die Zielsetzungen des neuen Psychotherapeutengesetzes:

„Patientinnen und Patienten, die einer psychotherapeutischen Behandlung bedürfen, eine qualifizierte, patientenorientierte, bedarfsgerechte und flächendeckende psychotherapeutische Versorgung auf dem aktuellen Stand wissenschaftlicher Erkenntnisse zur Verfügung zu stellen. ... Dabei sollen die veränderten Strukturen in der Hochschulausbildung und ihre Auswirkungen auf die Zugangsvoraussetzungen sowie die steigenden Anforderungen an die psychotherapeutische Tätigkeit berücksichtigt und Verbesserungspotenziale, die sich im Zuge der langjährigen Diskussionen über eine Änderung der derzeitigen Rahmenbedingungen gezeigt haben, genutzt werden.“¹⁹

17 Gronemeyer, Sind Studierende verpflichtet an Lehrveranstaltungen teilzunehmen?, ODW 2023, 45, 46 ff. mit Nachw.

18 So zum Beispiel § 2 Abs. 1 S. 3 Nr. 4 LHG BW.

19 BT Drs. 19/9770 vom 30. 4. 2019, S. 1.

aa) Verkenning des Profils der Hochschulen für Angewandte Wissenschaften

Nach dem Willen des Gesetzgebers soll das neue Psychotherapeutengesetz „die veränderten Strukturen in der Hochschulausbildung“ berücksichtigen. Diesem sich selbst auferlegtem Gebot genügt der Gesetzgeber jedoch nicht. Er verkennt gründlich den „Aufstieg“ der Fachhochschulen bzw. der Hochschulen für Angewandte Wissenschaften. Das BVerfG hat eine gewisse Angleichung von Universitäten und Hochschulen für Angewandte Wissenschaften bereits vor einem Jahrzehnt klar formuliert:

„Schließlich haben sich Annäherungen zwischen Universitäten und Fachhochschulen im Zuge des so genannten Bologna-Prozesses ergeben, die erkennen lassen, dass nach dem Willen des Gesetzgebers auch Fachhochschulen als wissenschaftliche Ausbildungsstätten angesehen werden sollen.“²⁰

Vor allem hat der Bologna-Prozess dazu geführt, dass sich die beiden Hochschultypen Hochschule für Angewandte Wissenschaften und Universität mit jetzt gleichrangigen Abschlüssen einen Wettbewerb „oft auf gleicher Augenhöhe“ um die besten Studierenden liefern konnten.²¹ Es verstößt gegen Art. 5 Abs. 3 S. 1 GG, wenn der Gesetzgeber beim Ausschluss der Hochschulen für Angewandte Wissenschaften von der Psychotherapeutenausbildung verkennt, dass an diesen Hochschulen ebenso wie an den Universitäten eine *wissenschaftlich fundierte Psychotherapeutenausbildung* stattgefunden hat und nach wie vor stattfinden kann. Dafür streitet das hochschulrechtlich normierte Profil von Universitäten und Hochschulen für Angewandte Wissenschaften: Universitäten haben unter anderem die Grundlagenforschung und ein wissenschaftliches Studium, Hochschulen für Angewandte Wissenschaften eine anwendungsbezogene Forschung und ein anwendungsbezogenes wissenschaftliches Studium zur Aufgabe.²² Eine institutionelle Rang- oder Stufenfolge oder Aufteilung zwischen dem Bachelor an einer Universität oder an einer Hochschule für Angewandte Wissenschaften gibt es nicht;

„von einer klaren Trennung der Profile, von Trennschärfe oder Typentreue, kann insoweit kaum noch die Rede sein.“²³

Der Gesetzgeber hat bei Erlass des neuen Psychotherapeutengesetzes nicht nur das rechtliche Profil der Hochschulen für Angewandte Wissenschaften verkannt, sondern auch, dass sich der *alte Rechtszustand bewährt* hatte und es weniger einschneidender Maßnahmen bedurft hätte, um das Psychotherapeutenrecht zu reformieren. So hat der Gesetzgeber der alten Psychotherapeutenausbildung auch durch die Hochschulen für Angewandte Wissenschaften bescheinigt:

„Grundsätzlich konnte schnell festgestellt werden, dass sich die Schaffung der eigenständigen Heilberufe in der Psychologischen Psychotherapie und in der Kinder- und Jugendlichenpsychotherapie sowie die Einbindung der nichtärztlichen Psychotherapie in die Versorgung der Patientinnen und Patienten bewährt hat. Die Berufsangehörigen haben eine wichtige Funktion im System der Heilberufe und im Gesundheitswesen Deutschlands inne. Sie genießen hohes Ansehen bei den Patientinnen und Patienten, die sie als kompetente Ansprechpartner bei der Behandlung psychischer Störungen mit Krankheitswert ansehen.“²⁴

An sich war zu erwarten, dass der Gesetzgeber den zentralen Perspektivenwechsel von einer Psychotherapeutenausbildung an Universitäten und an Hochschulen für Angewandte Wissenschaften zu einer *nunmehr allein möglichen Psychotherapeutenausbildung an Universitäten* mit Argumenten begründet, die den von Art. 5 Abs. 3 S. 1 GG gebotenen Freiheitsschutz der Hochschulen für Angewandte Wissenschaften einzuschränken in der Lage sind. Hieran fehlt es. So wird nur pauschal darauf verwiesen, es gäbe „zahlreiche Neuentwicklungen“, die sich bei der Therapie von Patienten als wirksam erwiesen haben, aber vom früheren Recht nicht erfasst würden, so dass zusätzliche Qualifikationen erforderlich würden.²⁵ Die Neufassung des Psychotherapeutengesetzes lässt allerdings nicht ersehen, welche Neuentwicklungen im Bereich der Psychotherapie zu

20 BVerfGE 126, 1, Rn. 48.

21 So von Grünberg/Sonntag, 50 Jahre Fachhochschule. Über das langsame Entstehen eines neuen Hochschultyps, Ordnung der Wissenschaft, 2016, S. 157, 162.

22 So zum Beispiel § 12 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 und 4 LHG BW.

23 Lynen/Bernice-Warnke, in: Hartmer/Detmer (Hg.), Hochschulrecht, 4. Aufl. 2022, 3. Kap. Rn. 22.

24 BT Drs. 19/9770 vom 30. 4. 2019, S. 32.

25 BT Drs. 19/9770 vom 30. 4. 2019, S. 33.

welchen Zusatzqualifikationen geführt haben oder führen müssen.

bb) Psychotherapeutenausbildung auch ohne Grundlagenforschung zielführend

Aber selbst unter dieser Prämisse hat der Gesetzgeber bei seinem Eingriff in die Lehrfreiheit der Hochschulen für Angewandte Wissenschaften nicht geklärt: Können diese Neuentwicklungen in der Psychotherapie nicht ebenfalls in den Studiengängen der Hochschulen für Angewandte Wissenschaften aufgegriffen, gelehrt und in der Umsetzung eingeübt werden?

Nach der Begründung zum Gesetzentwurf des Psychotherapeutengesetzes würden nur an Universitäten jene Forschungsleistungen erbracht, derer es als Grundlage einer modernen und wissenschaftsgestützten Psychotherapeutenausbildung bedarf. Denn

„Qualität und Wirksamkeit der jeweiligen medizinischen und therapeutischen Leistungen haben dem allgemeinen Stand der medizinischen Erkenntnisse zu entsprechen und den medizinischen Fortschritt zu berücksichtigen (so auch § 2 Absatz 1 Satz 2 SGB V). Um diesen Anforderungen zu entsprechen, bedarf es einer Ausbildung, die wissenschaftliche Qualifikationen auf höchstem wissenschaftlichem Niveau ermöglicht.“²⁶

Allerdings wird dies sofort dahin relativiert, dass für

„das Erreichen des in § 7 festgelegten Ausbildungsziels ... es der Entwicklung von Handlungskompetenzen, die auf gesichertem theoretischem Wissen aufbauen“, bedarf.“²⁷

Dabei wird vom Gesetzgeber betont,

„es sei den Fortschritten der heilkundlichen Psychotherapie als anwendungsorientierter Wissenschaft Rechnung zu tragen.“²⁸

Der Gesetzgeber verlangt also, die Psychotherapeutenausbildung müsse vom anerkannten wissenschaftlichen Stand der Psychotherapie ausgehen und den Anforderungen an eine anwendungsorientierte Wissenschaft Rechnung tragen.

Die hier geforderte Verwissenschaftlichung der Psychotherapeutenausbildung kann von Hochschulen für Angewandte Wissenschaften geleistet werden. *Die Psychotherapeutenausbildung an Hochschulen für Angewandte Wissenschaften orientiert sich ihrem Auftrag entsprechend am fortschreitenden Stand der Wissenschaft.* Hierfür steht zunächst das gesetzliche Profil der Hochschulen für Angewandte Wissenschaften. Sie

„vermitteln durch anwendungsbezogene Lehre und Weiterbildung eine Ausbildung, die zu selbstständiger Anwendung und Weiterentwicklung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden ... in der Berufspraxis befähigt; sie betreiben anwendungsbezogene Forschung und Entwicklung.“

Nach dem Konzept des Gesetzgebers soll der Praxis- bzw. Anwendungsbezug bei den Hochschulen für Angewandte Wissenschaften in Lehre und Forschung stärker sein als derjenige bei den Universitäten.

„An beiden Hochschulen wird jedoch gleichwohl eine wissenschaftlich fundierte Ausbildung vermittelt und die Einheit von Forschung und Lehre (trotz unterschiedlicher Schwerpunktsetzung) garantiert.“²⁹

Die lange Zeit beträchtlichen Unterschiede zwischen Universitäten und Hochschulen für Angewandte Wissenschaften haben deutlich abgenommen. Der Gesetzgeber hat ebenso wie die Rechtsprechung den Hochschulen für Angewandte Wissenschaften einen umfassenden Freiraum zur Forschung eröffnet. Für die gegenseitige Annäherung der Hochschultypen Universität und Hochschule für Angewandte Wissenschaften spricht auch, dass letzteren nach und nach das Promotionsrecht zugebilligt wird.³⁰

Im Ergebnis bestehen *nicht derart gravierende Unterschiede* zwischen dem Studium der Psychotherapie an Universitäten und an Hochschulen für Angewandte Wissenschaften, dass letztere vom Angebot dieses Studiums ausgeschlossen werden dürfen. Dass die medizinische Ausbildung an Universitäten erfolgt, ist kein Argument, dass dies auch für eine Ausbildung zum Psychotherapeuten erforderlich ist. Dies zeigt der unterschiedliche Zugang zur Therapie: Der Psychotherapeut studiert

26 BT Drs. 19/9770, S. 52.

27 BT Drs. 19/9770, S. 52.

28 BT Drs. 19/9770, S. 49.

29 BeckOK HochschulR BW/Gerber/Krausnick, 17. Ed. 1.11.2019,

§ 2 LHG Rn. 25.

30 BeckOK HochschulR BW/Gerber/Krausnick, 17. Ed. 1.11.2019,

§ 2 LHG Rn. 26 ff.; BVerfGE 126, 1, 19 ff.

an einer psychologischen, nicht aber an einer medizinischen Fakultät. Grund für diese Differenz ist, dass die Wissenschaft von der Psychotherapie grundverschieden von der medizinischen Wissenschaft ist. Während die Psychotherapie allein Beschwerden der geistigen Situation des Menschen heilen möchte, befasst sich die Medizin mit der Heilung körperlicher Leiden. Zielsetzungen und Methoden beider Studiengänge sind derart verschieden, dass sich nicht für beide ein universitäres Ausbildungsniveau fordern lässt.

Vor allem ist nicht ersichtlich, wie die *universitäre psychotherapeutische Grundlagenforschung* zu einer Optimierung der Psychotherapeutenausbildung beitragen kann. Denn wie bei jeder Grundlagenforschung gilt auch hier der Grundsatz: Ob therapeutische Grundlagenforschung ausbildungsrelevant wird, ergibt sich erst aus ihrem Transfer in die Praxis. Solange diese *Translation nicht wissenschaftlich abgesichert* ist, taugt sie nicht zur Behandlung von Patienten und auch nicht zur psychotherapeutischen Ausbildung. Dies gilt sowohl für die Translation medizinischer Forschung als auch für die Translation psychotherapeutischer Grundlagenforschung.

Die Translation medizinischer oder psychotherapeutischer Grundlagenforschung ist ein eigenes Forschungsgebiet, hat aber mit einem praxisbezogenen Studium nichts zu tun. Auch insoweit kann das an Universitäten bestehende Forschungspotential im Bereich der Psychotherapie nicht als Argument dienen, die Hochschulen für Angewandte Wissenschaften von der Psychotherapeutenausbildung auszuschließen.

Die Psychotherapeutenausbildung der Hochschulen für Angewandte Wissenschaften ist forschungsbasiert, weil sie in vielen Bereichen an den Stand der Forschung anknüpft und anleitet, wie der Forschungsstand in die psychotherapeutische Praxis umgesetzt werden kann. Dies entspricht dem Profil von Forschung und Lehre an Hochschulen für Angewandte Wissenschaften. Ihre Forschung zielt auf eine „bessere“ *psychotherapeutische Praxis*, ihre Lehre vermittelt die erforderlichen Kenntnisse, um den Stand der Forschung in die Praxis umzusetzen. Neue Felder, wie etwa genetische Faktoren für psychische Störungen, werden an Universitäten erforscht und sind Gegenstand der *universitären Psychiatrie-Ausbildung*. Diese baut eben auf einem Medizinstudium auf,

während die psychotherapeutische Ausbildung auf ein Psychologiestudium aufsetzt. Um etwaige noch nicht auf Praxistauglichkeit geprüfte Forschungsansätze geht es also nicht in der Psychotherapeutenausbildung.

c) Insbesondere zur Gleichwertigkeit des Psychotherapie-Bachelors an einer Hochschule für Angewandte Wissenschaften mit einem entsprechenden universitären Bachelor

Wenn an einer Hochschule für Angewandte Wissenschaften ein Psychologie-Bachelor angeboten wird, der mit einem universitären Psychologie-Bachelor als Zugangsvoraussetzung für ein entsprechendes Masterstudium *gleichwertig* ist, verlangt die von Art. 5 Abs. 3 S. 1 i. V. m. Art. 3 Abs. 1 GG geschützte Gleichheit bei der Ausübung der Lehrfreiheit die Zulassung des Psychotherapie-Bachelors an einer Hochschule für Angewandte Wissenschaften.

Den Anforderungen an die Gleichwertigkeit eines Studienganges wird genügt, wenn hinsichtlich des Studienprofils und der geprüften Studienleistungen kein wesentlicher Unterschied zwischen einem Studiengang an einer Universität und an einer Hochschule für Angewandte Wissenschaften besteht. Maßstab für diese Gleichwertigkeitsprüfung sind allein die *nachgewiesenermaßen erworbenen Kompetenzen*, die nach der Studien- und Prüfungsordnung erworben worden sind. Konkrete Inhalte oder formale Elemente (zum Beispiel Dauer oder Art der Lehrveranstaltungen) sind *ernst zu nehmende Indizien* für die Gleichwertigkeit. Jenseits dessen kommt es zudem darauf an, dass die *erworbenen Fertigkeiten und Fähigkeiten eines Uni-Bachelors sich nicht wesentlich von denen eines Bachelors an einer Hochschule für Angewandte Wissenschaften unterscheiden*.

Ob ein von einer Hochschule für Angewandte Wissenschaften angebotener Bachelor in Psychotherapie gleichwertig mit einem entsprechenden universitären Bachelor sein kann, entscheidet sich danach, ob sie die rechtlich geregelte Lehre erbringen können:

Die Inhalte, die im Psychotherapie-Bachelor im Rahmen der hochschulischen Lehre zu vermitteln und bei dem Antrag auf Zulassung zur psychotherapeutischen Prüfung nachzuweisen sind, werden in der Anlage 1 zur Approbationsordnung für Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten (PsychThApprO),³¹ die die Vorgaben

31 Vom 4. 3. 2020, BGBl I, S. 469 ff.

des § 7 PsychThG konkretisiert, geregelt. Diese Regelungen können von Hochschulen für Angewandte Wissenschaften *vollumfänglich* in die Regelung ihres Psychologie- sowie Psychotherapie-Bachelors übernommen worden. Dies ergibt sich aus dem Modulhandbuch, aus dem Studienverlaufsplan und aus der Gegenüberstellung der Kriterien der Approbationsordnung und der Ausgestaltung des Studiengangs Bachelor in Psychologie mit Psychotherapie:

- Die Grundlagen der Psychotherapie im Umfang von mindestens 25 ECTS-Punkten betreffen jenen Bereich, der im polyvalenten Psychologiestudium von Hochschulen für Angewandte Wissenschaften traditionell angeboten wurde.
- Die Grundlagen der Pädagogik mit nur 4 ECTS-Punkten entsprechen dem Standard-Programm der Pädagogik-Veranstaltungen an Hochschulen für Angewandte Wissenschaften.
- Die psychotherapeutisch relevanten Grundlagen der Medizin im Umfang von nur 4 ECTS werden von den Hochschulen für Angewandte Wissenschaften in vergleichbarer Weise auch bei anderen Studiengängen im Bereich der Gesundheitsberufe erfolgreich vermittelt.
- Gleiches gilt für die Grundlagen der Pharmakologie im Umfang von 2 ECTS.
- Die Störungslehre im Umfang von 8 ECTS-Punkten ist von den Hochschulen für Angewandte Wissenschaften in ihrem Psychotherapeutenstudium vermittelt worden. Auch hier geht es lediglich um die Vermittlung gesicherter Erkenntnisse, was zum Aufgabenprofil von Hochschulen für Angewandte Wissenschaften gehört.
- Gleiches gilt für die psychologische Diagnostik im Umfang von 12 ECTS.
- Bei der Vermittlung der allgemeinen Verfahrenslehre der Psychotherapie geht es allein um Kenntnisse, die dem derzeitigen Stand der Psychotherapie entsprechen. Gerade diese Vermittlung des Standes der Wissenschaft gehört zum zentralen Aufgabenprofil von Hochschulen für Angewandte Wissenschaften.
- Gleiches gilt für die Vermittlung präventiver und rehabilitativer Konzepte im Bereich der Psychotherapie im Umfang von 2 ECTS-Punkten.

- Die zu vermittelnde wissenschaftliche Methodenlehre im Umfang von 15 ECTS-Punkten umfasst so heterogene Aspekte wie historische Grundlagen, statistische Methoden, EDV-gestützte Datenverarbeitung und wissenschaftliche Methoden für die Erforschung menschlichen Verhaltens – alles Lehrinhalte, die zum Profil von Hochschulen für Angewandte Wissenschaften gehören.
- Berufsethik und Berufsrecht mit lediglich 2 ECTS-Punkten vermitteln lediglich anerkannte Standards. Auch hier handelt es sich um Lehrinhalte, die von Hochschulen für Angewandte Wissenschaften auch in anderen Studiengängen seit jeher erfolgreich vermittelt werden.

Hochschulen für Angewandte Wissenschaften sind damit *fähig*, ein Psychotherapie-Lehrangebot auf Bachelor-Niveau zu erbringen. Denn sie vermitteln, wie allseits anerkannt und zum Beispiel in § 2 Abs. 1 Nr. 4 LHG BW geregelt ist, durch ihre anwendungsbezogene Lehre eine *Ausbildung, die zu selbstständiger Anwendung und Weiterentwicklung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden in der Berufspraxis befähigt*; die Professoren der Psychologischen Fakultät betreiben zudem anwendungsbezogene Forschung. Ihr Lehr- und Forschungsprofil deckt damit alle Fächer und jene praktische Ausbildung ab, die von der Psychotherapeutenapprobationsordnung gefordert sind. Dabei bleibt zuberücksichtigen, dass die von der Psychotherapeutenapprobationsordnung angegebene Mindestzahl von ECTS-Punkten eine *weiter gehende Vertiefung der Lehrinhalte ohnehin nicht gestattet*. Hochschulen für angewandte Wissenschaften sind also in der Lage, *alle Lehrinhalte* anzubieten, die von der Approbationsordnung für den Psychotherapie-Bachelor vorausgesetzt werden.³²

III. Ergebnis

Als Ergebnis lässt sich festhalten: Der in § 9 Abs. 1 Psychotherapeutengesetz geregelte Ausschluss der Hochschulen für Angewandte Wissenschaften von der Psychotherapeutenausbildung verletzt diese und ihre Träger in der von Art. 5 Abs. 3 S. 1 GG gewährleisteten Lehrfreiheit. Denn es ist kein Grund ersichtlich, der rechtfertigen könnte, zum Schutz der Grundrechte der Patienten

32 Für einen Psychotherapie-Master würde gleiches gelten, was hier nicht weiter vertieft werden soll.

oder der Studierenden in die Lehrfreiheit der Hochschulen für Angewandte Wissenschaften einzugreifen. Nach der Bologna-Reform sind Hochschulen für Angewandte Wissenschaften in der Lage, die Psychotherapeutenausbildung nach den Regeln des neuen Psychotherapeutengesetzes anzubieten. Dass Hochschulen für Angewandte Wissenschaften, anders als Universitäten, keinen Auftrag zur psychotherapeutischen Grundlagenforschung haben, ändert nichts an diesem Ergebnis.

Denn auch ohne Grundlagenforschung zu betreiben, ist es möglich, auf der Basis gesicherter wissenschaftlicher Erkenntnis ein wissenschaftsaffines Psychotherapeutenstudium durchzuführen.

Thomas Würtenberger ist Professor an der Universität Freiburg und Leiter der Forschungsstelle für Hochschulrecht.